Bildungs- und Kulturdepartement
‍**Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Betriebliche Bildung**

Merkblatt

**Nachteilsausgleich**

für Lernende mit Behinderungen



**Nachteilsausgleich**

Lernende mit Behinderungen, Beeinträchtigungen und Störungen wie z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS oder Angststörungen können einen Nachteilsausgleich für die Berufliche Grundbildung an allen drei Lernorten (Berufsfachschule, Betrieb, überbetriebliche Kurse) und für das Qualifikationsverfahren beantragen. Ein Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn die Art der Behinderung die Ausübung des Berufes nicht verhindert oder massgeblich beeinträchtigt. Können die Kernkompetenzen des Berufes trotz Nachteilsausgleich nicht erfüllt werden, muss die Berufswahl überdacht werden.

**Was ist ein Nachteilsausgleich?**

Unter dem Begriff "Nachteilsausgleich" werden Massnahmen verstanden, welche zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Es darf keine Bevorzugung behinderter Kandidatinnen und Kandidaten entstehen. Dies heisst, dass ein gesprochener Nachteilsausgleich die erbrachte Leistung in Bezug auf den erlernten Beruf nicht verfälschen darf. Ein Nachteilsausgleich wird immer anhand einer konkreten Diagnose gesprochen und wird in jedem Fall einzeln und individuell entschieden.

**Geltungsbereich**

Lernende mit Lehrvertrag im Kanton Luzern können während der Beruflichen Grundbildung wie auch für das Qualifikationsverfahren ein Gesuch um Nachteilsausgleich stellen. In der Kompetenz der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung liegen Entscheide für die kantonalen wie auch privaten Berufsfachschulen und Handelsschulen im Kanton Luzern, für diejenigen Lehrgänge des Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrums Luzern, welche zu einem eidg. Fähigkeitszeugnis führen und auch für alle anderen kantonalen und privaten Berufsmaturitätslehrgänge im Kanton Luzern. Bei Lernenden mit ausserkantonalem Schulort kann die Umsetzung des Nachteilsausgleichs vom Vorgehen im Kanton Luzern abweichen.

**Arten von Nachteilsausgleich**

Nachteilsausgleiche werden während der Beruflichen Grundbildung für alle drei Lernorte sowie für die Qualifikationsverfahren gesprochen. Wurde ein Nachteilsausgleich bereits während der Beruflichen Grundbildung ausgesprochen, muss für das Qualifikationsverfahren erneut ein Gesuch gestellt werden.

**Abklärung und Gutachten**

Bestehende Behinderungen (dazu gehört auch eine Legasthenie) sollen zu Beginn der Ausbildung bekannt gemacht werden, damit bei Bedarf gleichzeitig ein Gesuch um Nachteilsausgleich gestellt werden kann. Die Behinderung und/oder Störung muss von einem Facharzt oder einer spezialisierten Fachstelle dokumentiert und diagnostiziert sein. Diese Stelle verfasst anschliessend ein Gutachten. Das aktuelle Gutachten (nicht älter als drei Jahre) dient als Grundlage für den Entscheid um Nachteilsausgleich und muss deshalb zwingend mit dem Gesuch um Nachteilsausgleich eingereicht werden.

Abklärungsstellen:

* Bei körperlichen Behinderungen, Krankheiten und Unfällen: Facharzt
* Bei Behinderungen und/oder Störungen wie z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS, Angststörungen, logopädischen Beeinträchtigungen etc.: spezialisierte, öffentliche oder private Fachstelle (z.B. KJPD)

**Ausprägung, Art und Weise des Nachteilsausgleichs**

Die Ausprägung der jeweiligen Behinderung, Beeinträchtigung resp. psychischen Störung ist entscheidend für die Art und den Umfang des Nachteilsausgleiches oder der Nichtgewährung desselben.
Nachteilsausgleichsmassnahmen werden für Prüfungssituationen verfügt und beschränken sich auf Rahmenbedingungen wie den Einsatz von besonderen Hilfsmitteln, Zeitzuschlägen aufgrund eines behinderungsbedingt verlangsamten Arbeitstempos oder Anpassungen der Prüfungsform. Nachteilsausgleichsmassnahmen in Bezug auf Prüfungsinhalte werden nicht gewährt.

**Form und Zeitpunkt der Gesuchs-Eingabe**

Das Gesuch um Nachteilsausgleich wird mit offiziellem Gesuchsformular inklusive Gutachten und entsprechenden Unterschriften an die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung gestellt.

Nachteilsausgleich *während der Beruflichen Grundbildung*:

* Das Gesuch hat im ersten Ausbildungsjahr zu erfolgen.

Nachteilsausgleich *für das Qualifikationsverfahren*:

* Das Gesuch muss bis spätestens **31. Oktober** vor dem Qualifikationsverfahren eingereicht werden.
* Ein schriftliches Gesuch um Nachteilsausgleich ist zwingend – auch wenn bereits ein Entscheid für die Berufliche Grundbildung besteht.
* Wird die Eingabefrist für die Gesuchstellung verpasst, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Ausnahme: Gesuche aufgrund von nach der Frist eingetretenen Ereignissen wie z.B. Unfall. In diesen Fällen ist das Gesuch schnellstmöglich zu stellen.

Hinweis: Kann nach einem Unfall oder einer Krankheit innerhalb eines Jahres eine vollständige Heilung erwartet werden, erfolgt anstelle einer Nachteilsausgleichsmassnahme die Verschiebung des Qualifikationsverfahrens.

**Entscheid**

Ärzte und andere Fachstellen können Empfehlungen für mögliche Massnahmen machen. Der abschliessende Entscheid über die Art und den Umfang der Nachteilsausgleichs-Massnahmen erfolgt durch die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung.

**Hinweise für Fachärztinnen/Fachärzte und spezialisierte Fachstellen**

Das schriftliche Gutachten muss detailliert Auskunft über die Art und Weise der Benachteiligungen an allen drei Lernorten, bezogen auf den spezifischen Lehrberuf (Lernziele Beruf) geben.

Das Gutachten enthält folgende Punkte:

* Datum und Art der Untersuchung / Abklärung
* Diagnose
* Die konkreten Auswirkungen der Behinderung/Störung auf den beruflichen Alltag resp. die drei Lernorte (Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und Betrieb) während der Beruflichen Grundbildung
* Aussagen zu allfälligen Fördermassnahmen

Das Gutachten wird zuhanden der/des Gesuchstellenden erstellt und enthält einen Hinweis, ob der Facharzt/die spezialisierte Fachstelle der Dienststelle Auskunft geben darf.

**Kontakt bei Fragen**

[Betriebliche/r Ausbildungsberater/in](https://beruf.lu.ch/Berufslehre/Berufslehre_im_Betrieb/Lehrverhaeltnis/Kontakt_Team) der Abteilung Betriebliche Bildung

Aktualisiert im Oktober 2023

|  |
| --- |
| Bildungs- und Kulturdepartement‍**Dienststelle Berufs- und WeiterbildungBetriebliche Bildung**Obergrundstrasse 516002 LuzernTelefon 041 228 52 52info.dbw@lu.chberuf.lu.ch |
|



**Gesuch um Nachteilsausgleich**

Während der Beruflichen Grundbildung oder für die Qualifikationsverfahren



|  |
| --- |
| **Gesuchsteller/in** |
| Name / Vorname |       | Lehrvertrags Nr. |       |
| Strasse |       | PLZ / Ort |       |
| Telefon / Mobil |       | E-Mail  |       |
| Lehrberuf |       |
| Name Lehrbetrieb |       |
| Name Berufsbildner/in |       |
| Berufsfachschule |       | Klassenlehrer/in |       |
|  |
| **Gesetzliche Vertretung** |
| Name / Vorname |       | Strasse |       |
| Telefon |       | PLZ / Ort |       |
|  |
| **Geltungsbereich** |
| Ich besuche momentan |  |
| [ ]  Berufliche Grundbildung (2-, 3- oder 4-jährige Lehre) | [ ]  mit Berufsmaturität (BM1) |
| [ ]  Vollzeitschulen (Fachklasse Grafik, GMS, IMS, WML) | [ ]  mit Berufsmaturität (BM1) |
| [ ]  Private Handelsschule | [ ]  mit Berufsmaturität (BM1) |
| [ ]  Berufsmaturität nach abgeschlossener Lehre (BM 2) (bitte fordern Sie das separate Gesuchsformular bei der Dienststelle an) |
| und stelle das Gesuch um Nachteilsausgleich für |
| [ ]  **Die Lehrzeit** von |       | bis |       |
| oder (nur eine Wahl möglich) |  |  |
| [ ]  **Die Qualifikationsverfahren\*** |  |
|  | [ ]  Teilprüfung im Jahr |       | [ ]  Schlussprüfung im Jahr |       |  |
| \* Falls Sie bereits über einen Entscheid eines Nachteilsausgleiches für die Berufliche Grundbildung verfügen, legen Sie diesen bitte bei. |

|  |  |
| --- | --- |
| V23.7 | Seite 1 von 3 |
| **Begründung des/der Gesuchsteller/in für das Gesuch um Nachteilsausgleich** |
| [ ]  AD(H)S [ ]  Legasthenie [ ]  Dyskalkulie [ ]  Behinderung [ ]  Krankheit [ ]  Unfall [ ]  Anderes:       |
| Bitte geben Sie nähere Informationen zu der Art der Behinderung, Störung oder des Unfalles: |
|       |
|       |
| Haben bisher Abklärungen und/oder Therapien stattgefunden bzw. wurden Gutachten erstellt? |
| [ ]  Nein [ ]  Ja |  |
| Fachstelle / Art der Therapie: |       |
| Zeitpunkt der Therapie / des Gutachtens: |       |
| Gutachten bitte beilegen |
| Wo und wie zeigt sich der Nachteil in der Beruflichen Grundbildung (Lehrbetrieb/üK/Berufsfachschule)? |
|       |
| **Stellungnahme Berufsbildner/in Lehrbetrieb (und/oder üK)** |
| Wo und wie zeigt sich der Nachteil im Lehrbetrieb (und/oder in den üK)? |
|       |
| **Stellungnahme Klassenlehrer/in Berufsfachschule mit Leistungsangaben/Noten**  |
| Wo und wie zeigt sich der Nachteil in der Berufsfachschule? |
|       |

|  |  |
| --- | --- |
| V23.7 | Seite 2 von 3 |
| **Bearbeitung des Gesuchs** |
| Das Gesuch wird nur bearbeitet, wenn alle Stellungnahmen und Unterschriften vorhanden sind, die Dokumente gemäss Checkliste beigelegt wurden und die Frist eingehalten wurde.Für die Bearbeitung des Gesuches sowie die Einleitung der weiteren Schritte ist der Informationsaustausch unter den involvierten Stellen der Dienststelle notwendig. Mit den Unterschriften erteilen die unterzeichnenden Personen den mit dieser Aufgabe betrauten Verantwortlichen die Vollmacht, um die notwendigen Abklärungen zu tätigen. Die Verantwortlichen unterliegen dabei der Geheimhaltungspflicht und müssen über Tatsachen, die ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen bewahren.  |
| [ ]  Zusätzlich wird dem/r Ersteller/in des Gutachtens die Erlaubnis erteilt, der Dienststelle Auskünfte in Bezug auf die Inhalte des Gutachtens zu erteilen (bitte ankreuzen, falls gewünscht)  |
|  |  |  |
| Lernende/r  |  | Gesetzliche Vertretung |
|       |  |  |
| Ort / Datum |  |  |
|  |  |  |
| **Kenntnisnahme des Gesuches** |
|  |  |  |
| Berufsbildner/in Lehrbetrieb  |  | Klassenlehrer/in Berufsfachschule |
|       |  |  |
| Ort / Datum |  |  |

**Checkliste - Haben Sie diesem Gesuch folgende Dokumente beigelegt?**

[ ]  Aktuelles Gutachten des Facharztes/der Fachärztin resp. der spezialisierten Fachstelle

[ ]  Arztzeugnis / weitere ärztliche Unterlagen

[ ]  Schulzeugnisse der Berufsfachschule/Berufsmaturitätsschule

[ ]  Evt. frühere Gutachten

[ ]  Bei Gesuchstellung QV: Entscheid Nachteilsausgleich für die Berufliche Grundbildung

[ ]  Bestätigung von Therapie- und Fördermassnahmen (falls vorhanden)

[ ]  Weitere wichtige Dokumente und Stellungnahmen

Senden Sie das **vollständig** ausgefüllte Gesuch mit **allen** notwendigen Beilagen im
**PDF-Format** an: betrieblichebildung.dbw@lu.ch

|  |  |
| --- | --- |
| V23.7 | Seite 3 von 3 |